Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannisgasse 8.

Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ₰.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 331. Sonntag den 1. Juli 1894. 88. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 4. Juli 1894, Abends 6½ Uhr, im Sitzungssaale am Natzschmarkte.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bau- und Schulausschusses über Ausführung baulicher Veränderungen in der 3. Bezirksschule.
II. Bericht des Bau- und Finanzausschusses über: a. Verwendung von 500 ℳ für bauliche Herstellungen am Kuhthurmgrundstücke; b. Herstellung neuer Kühlschränke in der Markthalle.
III. Bericht des Bau- und Oekonomieausschusses über: a. theilweise Abänderung des über einen Theil der Flur Leipzig-Kleinzschocher aufgestellten Bebauungsplanes in Gemäßheit des Planes T. V. 6783; b. Festsetzung an der ursprünglichen Breite von 12 m für die Straßenstrecken P 1 M 1 des für einen Theil der Flur Leipzig-Kleinzschocher aufgestellten Bebauungsplanes.
IV. Bericht des Bauausschusses über a. Rückäußerung des Rathes auf den Beschluß des Collegiums zu Conto 31 Pos. 35 „Polizeigebäude" des diesjährigen Haushaltplanes; b. Rückäußerung des Rathes auf die Anträge des Collegiums zu dem Specialbudget „Städtische Volksschulen" Pos. 46, 318—357 auf das Jahr 1894.
V. Bericht des Bau-, Oekonomie-, Finanz- und Stiftungsausschusses über ein Abkommen mit Herrn Fabrikbesitzer G. W. Thieme in Leipzig-Anger-Crottendorf wegen Arealabtretung zum Zwecke der projectirten Ueberführung der Martinstraße über die Eilenburger Bahn.
VI. Bericht des Schulausschusses: über a. Mittheilungen des Rathes in Betreff der veränderten Gehaltsstaffel für die Lehrer an der Fortbildungsschule für Mädchen; b. Regelung der Schulgeldbefreiung für die eine städtische höhere Schule besuchenden Söhne von Lehrern am Taubstummen-Institute; c. Mittheilungen des Rathes auf Anträge des Collegiums zu dem Specialbudget „Städtische Volksschulen" auf das Jahr 1894; d. Erhebung des Schulgeldes für die höheren Schulanstalten nach dem Satze des Schulgeldes für Hiesige von den städtischen Beamten, die in Folge ihres Dienstes auswärts wohnen müssen; e. Rechnung der städtischen Volksschulen auf das Jahr 1891; f. verschiedene Stiftungsrechnungen.
VII. Bericht des Finanz-, Bau- und Oekonomieausschusses über: a. Neubau der Johanniskirche und Aufnahme einer Anleihe; b. unentgeltliche Ueberlassung eines Theiles des zwischen der Eutritzscher Straße und dem Nordplatze gelegenen Lagerplatzes an den Kirchenbauverein zur Aufstellung einer Interimskirche.
VIII. Bericht des Finanzausschusses über: a. Einstellung zweier vorbehaltener Positionen in das Budget der Kirchgemeindecasse Leipzig-Gohlis auf das Jahr 1894; b. Gewährung einer Beihilfe zur Versicherung und Ausschmückung der Probstheidaer Kirche; c. Errichtung einer 2. ständigen geistlichen Stelle an der Kirche zu Leipzig-Thonberg; d. Conto 47 „Directe Abgaben" des Haushaltplanes auf das Jahr 1894 und die Rathsvorlage, betr. Erhöhung der Betriebsfonds der Stadtcasse und der Gasanstalten, sowie Erhebung von 6 Einheitssätzen für den 2. Termin der städtischen Einkommensteuer.

Bekanntmachung.

Die Ergebnisse unserer Stadtvermessung sollen, soweit möglich, auch für Private nutzbar gemacht werden; insbesondere können zur Zeit von der **Süd-, Ost- und inneren Nordvorstadt**, von einzelnen Theilen der **inneren Stadt** und der **Westvorstadt** in Alt-Leipzig, sowie von den Feldflächen in **Leipzig-Connewitz Copien** theils im Maßstabe von 1:1000, theils von 1:500, **Lageplänen** in jeder anderen gewünschten Verjüngung und **Flächenberechnungen** durch unser Stadtvermessungsamt — Neudnitzer Rathhaus, 2. Obergeschoß — angefertigt werden.

Von dem größeren Theile der vermessenen Flächen sind auch **gedruckte Blätter**, theils im Maßstabe von 1:1000, theils von 1:500 in unserem Stadtvermessungsamte und in der **Hinrichs'schen Buchhandlung** — Grimmaische Straße Nr. 32 hier — käuflich zu haben.

Der Verkaufspreis beträgt für gestochene Blätter im Maßstabe von 1:1000 bei voller Bebauung 8 ℳ, für alle übrigen gestochenen oder autographirten Blätter je 4 ℳ.

Ferner weisen wir wiederholt darauf hin, daß Neuaufnahmen durch unser Stadtvermessungspersonal in denjenigen bebauten Stadttheilen von Alt-Leipzig, wo zwar die Messung selbst noch nicht, jedoch die Netzlegung bereits erfolgt ist, ausgeführt werden können. Hierauf gerichtete Anträge sind ebenfalls an unser Stadtvermessungsamt zu richten.

Die Vergütung hierfür wird im Allgemeinen nach den für Arbeiten geprüfter Feldmesser üblichen Sätzen berechnet, die Vermessungskosten aber werden dem Antragsteller **nur antheilig** angerechnet, wenn die Vermessung für den Stadtplan bereits erfolgt oder für diesen verwendbar ist.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird jedoch darauf hingewiesen, daß dem Antragsteller ein verhältnißmäßiger Zuschlag für den Vermessungsaufwand nicht nur im Falle einer Neukartirung in irgend welchem Maßstabe, sondern in derselben Höhe auch dann berechnet wird, wenn es sich um die Anfertigung einer genauen Copie auf Leinwandpapier handelt. Bei einfachen Bauzeichnungen dagegen wird dieser Zuschlag ermäßigt.

Leipzig, am 28. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 1063. Dr. Trändlin. Codtz.

Bekanntmachung.

Die **Meßbörse** für die Lederindustrie in nächster Michaelismesse wird

Montag, den 27. August dss. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr im Saale der „Neuen Börse" hier abgehalten werden.

Leipzig, den 15. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia 2748. Dr. Georgi. Lampe.

Versteigerung.

Mittwoch, den 4. Juli d. J.,
Vormittags 9 Uhr

sollen im städtischen Lagerhofe
2 Fässer Kunstwein und versch. gebr. Möbel und Hausgeräthe
meistbietend gegen Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 30. Juni 1894.

Lagerhof der Stadt Leipzig.
B. Michael, Inspector.

Die städtische Sparcasse

beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Bekanntmachung,

die Leipziger Messen betreffend.

Zufolge der von uns im Einvernehmen mit der hiesigen Handelskammer und der Gewerbekammer gestellten Anträge hat das Königliche Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Königlichen Finanzministerium und nach Vernehmung mit der Königlich Preußischen und Herzoglich Braunschweigischen Regierung **wegen anderweiter Festsetzung der Zeit und Dauer der hiesigen Messen** Folgendes bestimmt:

I. Die **Neujahrsmesse** beginnt fortan am **3. Januar** und endigt am **16. Januar.**

II. Die **Ostermesse** beginnt fortan für **Groß- und Kleinhandel am Sonntage Quasimodogeniti** und währt unter Beibehaltung der Bezeichnungen „Böttcherwoche", „Meßwoche", „Zahlwoche" **bis zum Sonntage Cantate** einschließlich. Das Einläuten erfolgt am Sonntage Misericordias Domini, das Ausläuten am Sonntage Jubilate.

III. Die **Michaelismesse** beginnt fortan für **Groß- und Kleinhandel am letzten Sonntage im August** und währt unter Beibehaltung der Bezeichnungen „Böttcherwoche", „Meßwoche", „Zahlwoche" **22 Tage.** Das Einläuten erfolgt am zweiten, das Ausläuten am dritten in die Messe fallenden Sonntage.

Durch diese neuerliche Festsetzung der Zeit und Dauer der hiesigen Messen wird im Uebrigen an den bestehenden Einrichtungen und Zuständigkeitsverhältnissen etwas nicht geändert.

Sodann haben wir mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und im Einvernehmen mit der hiesigen Handelskammer und Gewerbekammer beschlossen,

in der Zeit **vom ersten Montage** im **März bis zum Sonnabend der darauf folgenden Woche** fortan alljährlich eine sog. **Vormesse**, d. h. eine Ausstellung von Mustercollectionen und Musterlägern in größerem Umfange für die am Schlusse aufgeführten Waarengattungen stattfinden zu lassen, durch welche den Interessenten die Anschaffung ihres Bedarfs durch Ankauf nach Probe oder Muster ermöglicht werden soll.

Meßcouten für diese Vormesse werden nicht eröffnet. Ebenso wenig wird die Aufstellung von Buden und Ständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen gestattet.

Zur Vormesse zugelassen werden nur:
Porzellan-, Majolika-, Steingut-, Krystall-, Glas-, Bronze-, Eisen- und Zinkgußwaaren, Aluminium-, Alfenide-, Nickel- und sonstige Metallwaaren aller Art, Beleuchtungsartikel, Lederwaaren, Photographie-Albums, Holzwaaren, Papierartikel, Bijouterieartikel, Japan- und Chinawaaren, künstliche Blumen, Puppen und Spielwaaren aller Gattungen, Eisenwaaren, Haus- und Küchengeräthe, Drahtwaaren, Musikinstrumente, optische Waaren, Seifen und Parfümerien, Stöcke, Peitschen, Luxusartikel, Kurz- und Galanteriewaaren aller Art.

Leipzig, am 2. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 2559/778 Dr. Georgi. Lampe.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Leipziger Michaelismesse beginnt für Groß- wie Kleinhandel am 26. August dieses Jahres und dauert bis einschließlich 16. September ds. Js.

Leipzig, am 2. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 2559/778 Dr. Georgi. Lampe.

Bekanntmachung.

Am heutigen Tage eröffnen wir im Dresdener Thorhause, Dresdener Straße 22, hierselbst eine **III. Sanitätswache** mit vollem ärztlichen Dienst.

Die Wache ist Tag und Nacht geöffnet.

Leipzig, den 1. Juli 1894.

Der Vorstand des Samariter-Vereins.
Dr. med. Asmus,
erster Vorsitzender.

Bekanntmachung,

betreffend die Versicherungspflicht der **Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie** zur Invaliditäts- und Altersversicherung.

Mittelst Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. März 1894 (Reichsgesetzblatt Nr. 11) ist die Versicherungspflicht nach §. 1 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 auf solche selbstständige Gewerbetreibende (Hausgewerbetreibende) erstreckt worden, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender (Fabrikanten, Fabrikkaufleute, Handelsleute) mit Weberei und Wirkerei beschäftigt werden, und zwar auch dann, wenn diese Hausgewerbetreibenden die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen, und auch für die Zeit, während welcher sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Zur Wirkerei gehört auch die Maschinenstickerei.

Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch

a. auf die zur Herstellung der Gewebe und Wirkwaaren erforderlichen Nebenarbeiten — Spulerei (Treiberei), Scheererei, Schlichterei u. s. w., sowie
b. auf die weitere Bearbeitung oder Verarbeitung — Appretirung, Confection u. s. w. — der Gewebe und Wirkwaaren, soweit diese Arbeiten in den Betriebsstätten der Hausweber oder Hauswirker nebenher ausgeführt werden.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung

a. auf Personen, welche das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich von anderen Gewerbetreibenden für deren Rechnung beschäftigt werden;
b. auf Personen, welche in dem Betriebe des Hausgewerbes nur gelegentlich, aber zwar in regelmäßiger Wiederkehr, aber nur nebenher und in so geringem Umfange thätig sind, daß der hieraus erzielte Verdienst zum Lebensunterhalt nicht ausreicht und zu den Versicherungsbeiträgen nicht in entsprechendem Verhältniß steht;
c. auf Personen, welche in einem andern, die Versicherungspflicht begründenden regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältniß zu bestimmten Arbeitgebern stehen und, ohne dieses Verhältniß zu unterbrechen, das Hausgewerbe nur nebenher, sei es regelmäßig, sei es nur gelegentlich, betreiben.

Mittelst Verordnung vom 28. März 1894 — Leipziger Zeitung vom 31. März Nr. 73 — hat das Königliche Ministerium des Innern bestimmt,

daß die Versicherungsbeiträge für die erwähnten Hausgewerbetreibenden gemäß §. 10 der Verordnung zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 2. Mai 1890 zum Einzuge zu bringen und daher an diejenigen Stellen zu leiten sind, welche die Marken einzukleben und vorschriftsmäßig zu entwerthen haben; und daß die Hausgewerbetreibenden, welche keiner der in §. 135 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes aufgeführten Krankencassen (einschließlich der Gemeindeversicherung) angehören, wegen der Invaliditäts- und Altersversicherung spätestens am 3. Tage nach Beginn der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung sich anzumelden und spätestens am 3. Tage nach deren Beendigung sich abzumelden, ebenso auch jede während der Dauer der Beschäftigung eintretende Veränderung, welche auf ihre Invaliditäts- und Altersversicherung von Einfluß ist, binnen 3 Tagen nach deren Eintritt zu melden haben.

Hiernach haben die **innerhalb des hiesigen Stadtbezirks wohnhaften Hausgewerbetreibenden der Textil-Industrie** bei der **Ortskrankencasse für Leipzig und Umgegend**, Nicolaikirchhof 2, 1. Obergeschoß, sich an- und abzumelden, und auch die etwaigen oben erwähnten Veränderungsanzeigen daselbst einzureichen. Sämmtliche Meldungen sind an die dreitägige Frist gebunden und mittelst der bei der Ortskrankencasse jeweilig in Gebrauch befindlichen Formulare — zu haben in der Hauptmeldestelle der Ortskrankencasse, Nicolaikirchhof 2, 1. Obergeschoß, und in sämmtlichen Nebenmeldestellen — zu bewirken. **Diejenigen, welche schon jetzt das Gewerbe der Textil-Industrie als Hausgewerbetreibende** ausüben, haben sich in der **Zeit vom 2.—5. Juli 1894** bei der bezeichneten Casse **anzumelden.** Bezüglich der antheiligen Erstattung der Versicherungsbeiträge ꝛc. wird auf die unten abgedruckten Lunete 6, 8 und 11 der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers verwiesen.

Zuwiderhandlungen gegen die in Vorstehendem angeordnete Meldepflicht werden gemäß des vorletzten Absatzes der Ministerialverordnung vom 28. März 1894 mit Geldstrafe bis zu 100 ℳ geahndet werden.

Leipzig, den 30. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Krankenversicherungsamt.
VIf 989. Schmid. Herzog.

6.

Die Fabrikanten ꝛc. sind verpflichtet, den für Rechnung arbeitenden Hausgewerbetreibenden bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrags für Beitragsmarken zu erstatten, welcher auf die zur Herstellung der Arbeit durch einen Arbeiter im Durchschnitt annähernd erforderliche Zeitdauer entfällt.

Bei der Berechnung des zu erstattenden Betrages wird die Woche zu sechs Arbeitstagen, und der Arbeitstag, sofern nicht durch die für den Betriebsitz des Hausgewerbetreibenden zuständige untere Verwaltungsbehörde eine andere Zeit als Arbeitsdauer allgemein festgesetzt wird, zu elf Arbeitsstunden gerechnet. Bruchtheile von Pfennigen werden zu Lasten des Fabrikanten auf volle Pfennige nach oben abgerundet.

Die Erstattung erfolgt auch dann nach dem Werth der für den Hausgewerbetreibenden selbst zu verwendenden Marken (§. 22 des Gesetzes), wenn bei der Arbeit versicherungspflichtige Hilfspersonen verwendet worden sind. Eine höhere als die gesetzlich vorgeschriebene Lohnclasse (§. 22 des Gesetzes) ist bei der Erstattung nur dann zu Grunde zu legen, wenn der Fabrikant der Verwendung von Marken der höheren Lohnclasse ausdrücklich zugestimmt hat.

8.

Die Hausgewerbetreibenden können mit den Fabrikanten ꝛc. vereinbaren, daß letztere bei der Abrechnung die Hälfte desjenigen Betrages zu erstatten haben, welchen die Hausgewerbetreibenden für sich und die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Hilfspersonen für Beitragsmarken thatsächlich entrichtet haben. Ist der Hausgewerbetreibende von mehreren Fabrikanten ꝛc. beschäftigt, so hat sich eine solche Vereinbarung auch darauf zu erstrecken, wie der von ihnen zu erstattende Gesammtbetrag auf die einzelnen Fabrikanten ꝛc. zu vertheilen ist.

11.

Für die Dauer vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung haben die Hausgewerbetreibenden den vollen Beitrag für ihre Person, bezw. den halben Beitrag für ihre Hilfspersonen selbst zu tragen.

Die Vorschriften der §§. 147 und 148 des Gesetzes finden auf die Fabrikanten ꝛc. in ihrem Verhältniß zu den Hausgewerbetreibenden entsprechende Anwendung.

Die Einrechnung des von dem Arbeitgeber den Hausgewerbetreibenden zu erstattenden Betrages in den Arbeitsverdienst ist unzulässig und ohne rechtliche Wirkung.

Bekanntmachung.

Nachdem die diesjährigen **Obstnutzungen** auf den städtischen Straßen zugeschlagen worden sind, werden die unberücksichtigt gebliebenen Bieter aus ihren bez. Geboten hierdurch entlassen.

Leipzig, am 27. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ic. 3024. Dr. Georgi. Codtz.

Versteigerung von Bauplätzen in der Südvorstadt.

Folgende der Stadtgemeinde Leipzig gehörige Bauplätze des Parcellirungsplanes für das Areal des ehemal. fiscalischen Holzhofs und Kohlenbahnhofs und zwar:

von Baublock I.
Nr. 10 am Körnerplatz von 1189,49 qm
Nr. 18 an der Eilenburgerstraße „ 927,95 „
von Baublock II.
Nr. 6 an der Körnerstraße von 558,29 „
von Baublock III.
Nr. 2 an der Bayerischen Straße von 955,43 „
Nr. 7 „ „ Körnerstraße „ 686,71 „
Nr. 9 „ „ Lößniger Straße „ 333,76 „
Nr. 10 „ „ „ „ „ 502,71 „
von Baublock V.
Nr. 3 an der Ecke der Lößniger und Körnerstraße von 506,37 „

Flächengehalt sollen

Freitag, den 6. Juli dss. Jhs.,
von Vormittags 11 Uhr an

im Saale der Alten Waage, Katharinenstraße Nr. 1, II. Obergeschoß, zum Verkaufe versteigert werden.

Der Versteigerungstermin wird pünktlich zur angegebenen Stunde eröffnet und die Versteigerung bezüglich eines jeden der einzeln nach einander in obiger Reihenfolge auszubietenden Bauplätze geschlossen werden, wenn darauf nach dreimaligem Ausrufe kein weiteres Gebot mehr erfolgt.

Die Versteigerungsbedingungen mit den betr. Theilcopien des Parcellirungsplanes liegen auf dem Rathhausflure, 1. Etage, zur Einsichtnahme aus. Exemplare davon können gegen Bezahlung einer Gebühr von 1 ℳ in der Sportelcasse I, Naschmarkt 2, I. Obergeschoß, Zimmer Nr. 6, entnommen werden.

Leipzig, den 25. Juni 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 2623. Dr. Georgi. Krumbiegel.

Bekanntmachung.

Für die Armen der Johannisparochie hat Herr Friedensrichter **Teichmann** 72 ℳ und zwar

Söhne in Sachen E. ⁄. W. ℳ 10,
„ „ „ W. ⁄. G. „ 10,
„ „ „ B. ⁄. R. „ 10,
„ „ „ K. ⁄. S. „ 5,
„ „ „ R. ⁄. G. „ 5,
„ „ „ P. ⁄. K. „ 5,
„ „ „ T. ⁄. R. „ 5,
„ „ „ G. ⁄. P. „ 5,
„ „ „ F. ⁄. E. „ 5,
„ „ „ H. ⁄. E. „ 5,
„ „ „ T. ⁄. L. „ 3,
„ „ „ R. ⁄. H. „ 3,
„ „ „ R. ⁄. U. „ 1

an den Unterzeichneten abgeliefert, worüber hiermit dankend quittirt wird.

Leipzig, am 1. Juli 1894. **Pastor Trautschel.**

Kgl. Baugewerkenschule zu Leipzig.

Der Unterricht im bevorstehenden Semester beginnt

Mittwoch, den 3. October.

Die vorgängige **Aufnahme** und **Nachprüfungen** finden
Montag, den 1. October,
und **Dienstag, den 2. October,** statt.

Anmeldungen, unter Beibringung des Geburts- und Impfscheines, letzten Schulzeugnisses und Zeugnisses über praktische Thätigkeit, können schriftlich oder mündlich beim **Unterzeichneten**, oder im Schullocal, **Grassistraße 7**, bis **spätestens**
Sonntag, den 24. September, Mittags 12 Uhr
bewirkt werden.

Leipzig, den 28. Juni 1894.

Die Direction der Kgl. Baugewerkenschule.
Baurath Wilh. Hey.

Ein neuer agrarischer Vorschlag.

Ω Es giebt Leute, und darunter ausgezeichnete Landwirthe, welche bei den wortführenden Großgrundbesitzern des preußischen Ostens sachmännische und wirthschaftliche Tugenden vermissen, Phantasie und Kühnheit aber werd diesen Herren Niemand abzusprechen wagen. Sie geben von den letzteren Gottesgaben unausgesetzt Beweise. Noch hat Graf Kanitz, wie seine neueste Schrift zeigt, auf den Antrag auf Verstaatlichung der Getreideeinfuhr nicht verzichtet, und schon tritt ein Standes- und politischer Gesinnungsgenosse, der ehemalige Abgeordnete v. Below-Saleske, mit einer neuen, nicht minder originellen Forderung auf den Plan der „Kreuzzeitung". Was seinen Zweck anlangt, ist der neueste Vorschlag freilich ein Plagiat, er zielt gleich dem Antrag Kanitz auf staatliche Festsetzung von Fruchtpreisen ab, aber der Weg, den Herr v. Below gehen will, so ist seit der Bildung des modernen Staats noch von keines Menschen Fuß betreten worden. Was er verlangt, ist Folgendes. Durch königliche Verordnung wird der ackerbautreibenden Bevölkerung Preußens bis auf Weiteres das Recht gegeben, einen Theil der Steuern in Roggen und Hafer zu entrichten und zwar unter Zugrundelegung eines nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechneten Preises. Die abgelieferten Naturalien hat die Militairverwaltung zu übernehmen, über deren Jahresbedarf man die Menge der als Steuergeld zugelassenen Producte gütigst nicht hinausgehen lassen will. Der nach dem dreijährigen Durchschnitt berechnete Preis — Herr v. Below selbst bezeichnet dieses Moment als das ausschlaggebende — ist wesentlich höher als der jetzige.

Vom praktischen Standpunct aus erscheint eine Kritik der Forderung überflüssig, denn sie ist ebenso verfassungswidrig und darum unerfüllbar, wie ein früheres Verlangen der „Kreuzzeitung" nach Aenderung des Branntweinsteuergesetzes auf dem „Verordnungswege". Aber sie zeigt, wie ganz anders als in anderen Menschenköpfen in den